

# RS Vwgh 2001/10/24 98/04/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

95/05 Normen Zeitzählung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

GewO 1994 §74 Abs2 Z4;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §77 Abs2;

ÖNORM S 5021 Planungsrichtlinie;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0067 E 12. Juli 1994 RS 3(hier betreffend die GewO 1994 und die ÖNORM S 5021)

## Stammrechtssatz

Allgemeine Lärmbeurteilungsrichtlinien (hier: ÖAL-Richtlinien und ÖNORM S 5021) haben nur jene Bedeutung, die ihnen durch Gesetz (oder Verordnung) beigemessen wird; sie sind, wie andere Sachverhaltselemente, Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung und können ohne Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden (Hinweis 24.1.1980, 1115/79, VwSlg 10020 A/1980). Daraus folgt aber, daß eine unmittelbare Anwendung von Lärmbeurteilungsrichtlinien iZm "raumplanerischen Richtlinien ... für ein erweitertes Wohngebiet" bei Beurteilung von Lärmimmissionen iSd § 77 Abs 2 GewO 1973 nicht statthaben kann, und zwar iSd Beschwerdevorbringens, daß eine Überschreitung der Werte der Richtlinien jedenfalls als unzumutbare Lärmstörung zu werten sei.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittelfreie BeweiswürdigungBeweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998040181.X01

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)